Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4360

Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung erlassene Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 6/69 — Zollkontingent für getrocknete Pflaumen usw.)

— Drucksache V/4159 —

Bericht des Abgeordneten Dr. Staratzke

Die Verordnung, die am 30. April 1969 in Kraft getreten ist, wurde vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 5. Mai 1969 an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen zur Beratung überwiesen. Es handelt sich um eine sogenannte Nachlaufverordnung, bei der der Deutsche Bundestag nach § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes ein Aufhebungsrecht in einer Frist von vier Monaten nach Verkündung hat.

Die Kommission hat der Bundesrepublik für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verwendung im Zollgebiet für das Kalenderjahr 1969 eine Reihe von Zollkontingenten gewährt:

1. 5000 t getrocknete Pflaumen zum Zollsatz von 11,6 % (allgemeiner Zollsatz: 18 %).

   Die Bundesregierung hatte ein Zollkontingent von 6000 t zum Zollsatz von 5 % beantragt. Die Kommission ging bei ihrer Entscheidung jedoch davon aus, daß Frankreich und Italien in der Lage seien, zusammen etwa 1000 t in die Bundesrepublik zu liefern. Bei einem geschätzten deutschen Gesamtbedarf für 1969 von 6000 t wurde die Kontingentsmenge daher auf 5000 t festgesetzt. Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes wurden die besondere Lage dieses Erzeugnisses und der Grad der Verwirklichung der Zollunion berücksichtigt. Danach soll durch den Zollsatz eine Angleichung von 60 % der Spanne zwischen dem vor der ersten Angleichung geltenden nationalen Zollsatz von 8 % und dem EWG-Zollsatz von 16 % erreicht werden.

2. 30 t Garne aus Seide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, zum Zollsatz von 4,2 % (allgemeiner Zollsatz: 7 %).

3. 100 t Garne aus Schappeseide, ebenfalls nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, zum Herstellen von Nähschappeseidengarnen zum Zollsatz von 2,5 % (allgemeiner Zollsatz: 5 %).

In den Protokollen VIII und IX des Abkommens über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betr. die Waren der Liste G in Anhang I des EWG-Vertrages ist festgelegt, daß der EWG-Zollsatz für Seide (Grège) in Höhe von 10 % auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wird und — solange dies der Fall ist — auch die Zollsätze für Seidengarne von 12 % auf 7 % und für Schappeseidengarne von 7 % auf 5 % herabgesetzt werden. Während dieses Zeitabschnittes gewährt die Kommission jedem betroffenen Mitgliedstaat auf ihren Antrag Zollkontingente, für welche die Zollsätze niedriger liegen oder gleich Null sind, wenn sich eine Änderung der Versorgungsquellen oder eine ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft nachteilig auf die verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaates auswirken könnte.

Die Bundesregierung hatte folgende Zollkontingente beantragt:

a) Bei Garnen aus Seide 30 t zum Zollsatz von 3,5 %;

b) bei Garnen aus Schappeseide 110 t zum Zollsatz von 1,25 %.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Die Kommission ging bei ihren Entscheidungen jedoch davon aus, daß der Verbrauch der Bundesrepublik im Jahre 1969 bei Garnen aus Seide mit 110 t und bei Garnen aus Schappeseide, beschränkt auf die Herstellung von Nähschappeseidengarnen, mit 144 t angenommen werden kann. Die Liefermöglichkeiten von Frankreich und Italien als den beiden innerhalb der Gemeinschaft Seidengarne herstellenden Ländern wurden von der Kommission bei Seidengarnen auf 75 t und bei Schappeseidengarnen auf 45 t veranschlagt. Unter diesen Voraussetzungen wurden die Kontingentsmengen auf 30 t und 100 t festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Kontigentszollsätze wurden die besondere Lage dieser Waren und die Verwirklichung der Tarifunion berücksichtigt. Die Kontingentszollsätze wurden daher bei Seidengarnen auf 60 % und bei Schappeseidengarnen auf 50 % der EWG-Zollsätze festgesetzt.

Der Deutsche Bundestag hat den Zollkontingenten in den Vorjahren schon zugestimmt. Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 12. Juni 1969

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Brand
Stellv. Vorsitzender

Dr. Staratzke
Berichterstatter